



Änderungen Kindergeld und Unterhaltsvors- chuss

Leitsatz: Kindergeld, Kindergeldzuschlag und Unterhaltsvorschuss werden rückwirkend zum 1.1.2015 erhöht. Die sich aus der rückwirkenden Erhöhung ergebenden Nachzahlungen dürfen nicht bei vorrangigen Sozialleistungen angerechnet werden.

Erläuterungen: Änderungen der familienpolitischen Sozialleistungen

Am 23.7.2015 ist das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags¹ in Kraft getreten.

Zum einen werden in diesem Gesetz die in §§ 32,32a und 24b EStG geregelten steuerrechtliche Freibeträge für Kinder angehoben. Für 2015 wird der Freibetrag von 4.368 Euro auf 4.512 € und für 2016 von 4.512 € auf 4.608 Euro angehoben. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird rückwirkend zum 1. Januar 2015 von 1.308 € auf 1.908 € jährlich erhöht. Zudem wird eine Staffelung ab dem 2. Kind mit zusätzlich 240 € pro weiteres Kind neu eingeführt.

Darüber hinaus ergeben sich folgende Änderungen der familienpolitischen Sozialleistungen:

Höhe des Kindergeldes (§ 6 BKGG)

| | 1.1.2010 bis 31.12.2014 | 1.1.2015 bis 31.12.2015 | ab 1.1.2016 |
|-------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------|
| 1.Kind | 184 € | 188 € | 190 € |
| 2.Kind | 184 € | 188 € | 190 € |
| 3.Kind | 190 € | 194 € | 196 € |
| 4.Kind | 215 € | 219 € | 221 € |
| 5.Kind | 215 € | 219 € | 221 € |
| jedes wei- tere Kind | 215 € | 219 € | 221 € |

¹ BGBl.I 2015, S.1202

Nichtanrechenbarkeit der Kindergeld-Nachzahlungen

Art.8 Abs.1 des Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags lautet folgendermaßen:

„Wird das Kindergeld rückwirkend erhöht, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach bisheriger Rechtslage zustehenden Kindergeld und dem erhöhten Kindergeld, der für die Zeit bis zum Ablauf des Kalendermonats gewährt wird, der auf den Monat der Verkündung desjenigen Gesetzes folgt (31.8. 2015), mit dem das Kindergeld erhöht wird, bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses des Unterschiedsbetrags“.

D.h. die den Zeitraum 1.1.bis 31.8.2015 betreffenden Nachzahlungen des Kindergeldes, die sich aus der nachträglichen Erhöhung des Kindergeldes ab 1.1.2015 ergeben, bleiben bei allen Sozialleistungen unberücksichtigt, bei denen Kindergeld anzurechnen ist. Betroffen hiervon sind z.B. Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII. Diese Nachzahlungen unterliegen auch dem Pfändungsschutz für Sozialleistungen (§ 54 Abs.4 SGB I i.V.m. §§ 850k ZPO)

Höhe des Kindergeldzuschlags nach § 6a BKGG

| Höhe des Kinderzuschla- ges | 1.1.2010 bis 31.12.2015 | ab 1.1.2016 |
|--------------------------------|-------------------------|-------------|
| für jedes Kind | 140 € | 160 € |

Höhe der Unterhaltsleistung (§ 11a UnterhVG)

| Höhe der Unter- haltsleistung | 1.1.2015 bis 30.6.2015 | 1.7.2015 bis 31.12.2015 | ab 1.1.2016 |
|---------------------------------------|------------------------------|-------------------------------|-------------|
| für jedes Kind 0 bis 5.Lebensjahr | 317 € | 328 € | 335 € |
| für jedes Kind 6 bis 12.Lebensjahr | 364 € | 376 € | 384 € |

Hinweise:

Nach dem Erhalt des Bescheides über die Kindergeld-Nachzahlungen sind die SGB II- und SGB XII-Bescheide daraufhin zu überprüfen, ob unzulässigerweise die Kindergeld-Nachzahlungen als Einkommen angerechnet worden sind.